

Telefon: 0 233-45117
Telefax: 0 233-45127

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/232

Lärmbelästigung Kulturzentrum Helfenrieder Straße 12

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00338 der Bürgerversammlung
des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 14.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05447

Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen- Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 08.02.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 14.10.2021 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, sicherzustellen, dass hinsichtlich der Event-Arena „Sugar Mountain“ keine Musik (besonders Basstöne) aus dem Festivalgelände in umliegenden Wohnhäusern hörbar ist (erster Antrag) bzw. die durch die neue Event-Arena entstandenen Lärmbelästigungen zu stoppen (zweiter Antrag). Letzterer Antrag wird so verstanden, dass er auf die Verhinderung künftiger Lärmbelästigungen gerichtet ist.

Seit Juli 2021 wird die Event-Arena an der Helfenriederstraße 12 („Sugar Mountain“) betrieben. Diese besteht aus einer Halle sowie einer Außenfläche u.a. mit einem Biergarten sowie multifunktionalen Flächen auch für die Durchführung von Konzerten. Es handelt sich um Privatgrund.

Soweit Veranstaltungen im „Sugar Mountain“ stattfinden, die weniger als 1.000 Besucher*innen umfassen, ist rechtlich lediglich eine Anzeige dieser Veranstaltung erforderlich (Art. 19 Abs. 1 LStVG), bei Veranstaltungen mit mehr 1.000 Besucher*innen bedarf diese einer förmlichen Erlaubnis (Art. 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LStVG). Anzeigepflichtige Veranstaltungen können gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 1 LStVG u.a. zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor erheblichen Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft mit Anordnungen reglementiert werden. Bei erlaubnispflichtigen Veranstaltungen können zum gleichen Zweck Auflagen gem. Art. 36 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG erlassen werden.

Grundsätzlich gilt es bei Musik-Veranstaltungen immer einen schonenden Ausgleich zu finden zwischen den Belangen des Veranstalters (Grundrecht der Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG) und der Feiernden (Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG) auf der einen Seite und den Belangen der Nachbarschaft (Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) auf der anderen Seite. Erfüllt ein Veranstalter alle gesetzlichen Voraussetzungen, so muss das KVR beantragte Genehmigungen (ggf. unter Auflagen) auch erteilen bzw. darf nicht-genehmigungspflichtige Veranstaltungen nicht mit darüber hinausgehenden Anordnungen belegen, da dies ansonsten ein unzulässiger Eingriff in die o.g. Grundrechte des Veranstalters und der Feierenden wäre.

Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm bestehen die bundesweit geltende Sechste Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) und die Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV). In beiden Verordnungen sind, abgestimmt auf die Schutzwürdigkeit der jeweiligen Umgebung und Tageszeiten, Immissionsrichtwerte festgelegt, die geeignet sind, die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu schützen. Werden diese Immissionsrichtwerte eingehalten, so ist davon auszugehen, dass das Grundrecht der Nachbarschaft auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) gewahrt ist. Somit wird der Ausgleich hergestellt zwischen den hier kollidierenden Belangen bzw. Grundrechten. Das KVR ist an diese Immissionsrichtwerte gebunden.

Das RKU legt anhand der Antragsunterlagen die speziell für die jeweilige Veranstaltung notwendigen immissionsschutzrechtlichen Auflagen fest. Mit diesen Auflagen wird sichergestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte – abgestimmt auf die Schutzwürdigkeit der jeweiligen Umgebung – eingehalten werden können. Die Auflagen gestalten sich je nach Veranstaltungsart unterschiedlich. Sie umfassen beispielsweise Forderungen hinsichtlich der Maximallautstärke, Verwendung von elektronischen Lautstärkebegrenzern, Lautsprecheraufstellung und –ausrichtung oder zeitliche Vorgaben.

Die vom RKU erstellten Auflagenvorschläge werden dem Veranstalter insbesondere bei Veranstaltungen im „Sugar Mountain“ durch das KVR verbindlich auferlegt. Für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen, die zur Einhaltung der Auflagen notwendig sind, ist jedoch der Veranstalter verantwortlich.

Verstöße gegen die Auflagen zum Immissionsschutz, insbesondere eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte, wurden in Bezug auf das Festivalgelände bisher nicht festgestellt.

Nur bei Verstößen gegen die Auflagen wäre es rechtlich möglich, künftige Veranstaltungen zu verbieten bzw. nicht mehr zu genehmigen, wobei auch dies aus Gründen der Verhältnismäßigkeit das letzte Mittel bleiben muss. Solange jedoch die einschlägigen gesetzlichen Regelungen bei Veranstaltungen in der Event-Arena eingehalten werden, wäre ein Verbot solcher Veranstaltungen bzw. die Verpflichtung, die Musik weiter zu reduzieren, rechtswidrig.

Hinsichtlich der Reglementierung der Bässe ist anzumerken, dass hierfür in Bayern keine rechtliche Grundlage existiert, so dass der Veranstalter diesbezüglich auch nicht verpflichtet

werden kann. Es wäre Aufgabe des Gesetzgebers, hier zunächst eine solche Grundlage zu schaffen.

Entsprechendes gilt auch für den Betrieb des Biergartens.

Eine Lösung des Problems kann daher aus derzeitiger Sicht allenfalls auf freiwilliger Basis im kooperativen Miteinander gefunden werden. Hierzu war das KVR sowie das RKU auch bereits mit dem Veranstalter im Gespräch. Es wurde ein verbessertes Konzept angekündigt, das aus Sicht des KVR auch geeignet ist, künftig die Belange der Nachbarschaft besser zu berücksichtigen. Unter anderem wurde angekündigt im nächsten Jahr das Konzept des Biergartens zu ändern, so dass keine ständige Beschallung mehr gegeben ist. Festivals sollen im nächsten Jahr im Vorfeld bei den Nachbarn angekündigt werden. Wir sind daher zuversichtlich, dass sich die Situation verbessern wird.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00338 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 14.10.2021 wird daher **nicht** entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00338 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 14.10.2021 wird nicht entsprochen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00338 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirks Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 14.10.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dr. Weidinger

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 19

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 19 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 19 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 19 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HAI/23

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532